



MERKBLATT

für Schweinehalter, Tierärzte und Jäger

Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche, die für Haus und Wildschweine gefährlich ist. Die Afrikanische Schweinepest wurde Anfang 2014 in Litauen und Polen bei Schwarzwild festgestellt. **Im Jahr 2017 sind Nachweise in allen baltischen Staaten, Polen und im Juni auch in der Tschechischen Republik erfolgt.** Durch den gemeinsamen Binnenmarkt ist umso mehr erhöhte Wachsamkeit geboten! Die Grenzkontrollstellen sind entsprechend zur Kontrolle angewiesen.

Helfen auch Sie mit, das Risiko des Eintrages zu minimieren und einen Ausbruch zeitnah zu entdecken!

Die bisherigen Rechtsbestimmungen der SchweinehaltungshygieneVO und der ViehverkehrsVO dienen bereits diesem Zweck.

Die Einhaltung folgender Regeln zur Biosicherheit für die Hausschweinehaltung sollten anlassbezogen nochmals einer betriebsinternen Kontrolle unterzogen bzw. gelebt werden:

- Die Anzeige der Auslaufhaltung bei meinem Veterinäramt ist erfolgt.
- Ein doppelter, wildschweinsicherer Zaun bei Auslaufhaltung ist gezogen.
- Ein doppelter, wildsicherer Zaun umgrenzt das Betriebsgelände bei Betrieben mit mind. 700 Mastplätzen oder 150 Zuchtsauen bzw. gemischten Betrieben mit mind. 100 Sauenplätzen.
- Das Betreuungspersonal im Hausschweinestall hat keinen Kontakt zu anderen Schweinen.
- Lebensmittelabfälle kommen nicht in den Schweinetrog! (Eine besondere Gefahr geht von nicht erhitzten Fleisch- und Wurstwaren - auch Resten - aus).
- Der Zukauf von Schweinen erfolgt aus kontrollierten Haltungen und/oder mit Quarantäne.
- Transportfahrzeuge werden regelmäßig einer geeigneten Reinigung und Desinfektion unterzogen.
- Einen Zutritt von Personen und Besuchern in die Schweinehaltungen erfolgt nur nach geeigneten Vorkehrungsmaßnahmen (stalleigene Overalls, Stiefel und gründliche Handwäsche oder Handschuhe).



- Bei erhöhten Todesfällen und allen klinischen Erkrankungen, die das Vorliegen der ASP-Infektion nicht sicher ausschließen lassen, halte ich Rücksprache mit dem betreuenden Tierarzt und ggf. dem Schweinegesundheitsdienst.
Bei Überschreitung der Grenzwerte für Todesfälle gemäß der SchweinehaltungshygieneVO veranlasse ich eine weiterführende Untersuchung. Insbesondere Tiere, die unspezifische Symptome mit Fieber, Schwäche, Fressunlust, Bewegungsstörungen und Atemproblemen, aber auch Durchfall mit Blutungsneigung zeigen, lasse ich unbedingt differentialdiagnostisch auch auf Klassische und Afrikanische Schweinepest untersuchen.
- Im Zweifelsfall wird unverzüglich der Amtsveterinär zur Beratung hinzugezogen. Dieses Vorgehen sichert im Ernstfall auch meinen Anspruch auf Entschädigung.
Anmerkung: Die modernen Untersuchungsmethoden sind in der Lage schnell den Verdacht auszuschließen oder zu erhärten.

Hinweis: Mit dem entsprechenden Vorbericht und dem Vermerk der differentialdiagnostischen Ausschlussuntersuchung auf anzeigepflichtige Tierseuchen (wie Klassische und Afrikanische Schweinepest) sind am Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz (LUA) die Untersuchungen kostenfrei!

- Die Futter- und Einstreulagerung ist wildschweinsicher.
- Als Landwirt und/oder Jäger achte ich auf Fallwild!
Anmerkung: Die Anordnungen des LUA sehen eine landesweite Untersuchung von allen verendet aufgefundenen, krank erlegten oder verunfallten Wildschweinen auf Klassische Schweinepest vor. Diese Wildschweine sind wichtige Indikatortiere und werden derzeit am LUA auch auf Afrikanische Schweinepest untersucht.
- Als Landwirt und/oder Jäger achte ich in besonderer Weise auf Hygieneregeln, um eine Übertragung durch Kleidung, Lappen, Schuhwerk und Gerätschaften sowie Abfallreste oder Trophäen zu verhindern, dies gilt umso mehr bei Jagden in anderen Revieren und Jagdreisen.
- Auch bei regulären Aufbrüchen verwende ich immer Einweghandschuhe, die ich nach Gebrauch entsprechend der Hygieneregeln unschädlich entsorge, um eine direkte oder auch indirekte Infektionsübertragung zu verhindern.
- Teile von erlegten oder verendeten Wildschweinen kommen nie in einen Schweinehaltungsbetrieb!
- Jagdhunde kommen nie in einen Hausschweinestall!
- Speise- und Küchenabfälle sowie tierische Nebenprodukte gelangen durch mich nicht ins Revier. (s. Leitfaden 125 „Entsorgung der Reste von erlegtem Wild und Wildtieren“)